

# Vierter Brief an eine Achtzehnjährige

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **32 (1961)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807864>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vierter Brief an eine Achtzehnjährige

Liebes Käthli!

Als erstes: Ich verstehe Dich, ich verstehe Deinen heiligen Zorn und freue mich, dass das furchtbare Erlebnis in Deiner Nachbarschaft Dich umtreibt und Dich einige Nächte nicht zur Ruhe hat kommen lassen. Gott sei Dank, gibt es das noch: Junge Menschen, die sich empören und entsetzen über einen brutalen Vater und eine herzlose Stiefmutter! Es ist ja gar nicht so selbstverständlich, denn wir sind alle miteinander durch das, was in der Welt im grossen geschieht, längst abgestumpft und alles andere als zimperlich geworden. Aber wenn Kinder um ein Uhr in der Nacht aus dem Bett gerissen und planmässig und überlegt geschlagen werden, dann müssen Steine schreien und lebendig werden! Weniger einfach sind Deine Fragen zu beantworten. Weisst Du, von aussen sieht alles viel leichter und einfacher aus, als wenn man Beteiligter, z. B. als Mitglied einer Vormundschaftsbehörde, handeln, entscheiden und urteilen muss. Ich habe in dieser Hinsicht auch meine Erfahrungen gemacht und bin etwas vorsichtiger geworden. «Warum hat dieser Vater überhaupt sein Töchterchen in Eigenpflege bekommen?» fragst Du mich. Während einiger Jahre, das heisst nach der Scheidung seiner Eltern, weilte das Kind bei der Grossmutter bis zu deren Tod. Das Kind ist dem Vater zugesprochen worden, der es seiner Mutter in Obhut gab, da er damals ja einen frauenlosen Haushalt führte. Nun, die Tatsache, dass Ruth nicht der Mutter, sondern dem Vater zugesprochen wurde, lässt doch allerlei vermuten. Unsere Gerichte verfolgen seit langer Zeit den Grundsatz, dass kleine Kinder, wenn immer dies angeht, zur Mutter gehören. Offenbar ist der Vater im Scheidungsprozess so viel besser weggekommen. Wenn er nach dem Tode seiner Mutter Ruth zu sich genommen hat — mittlerweile hat er sich wieder verheiratet, schreibst Du —, so konnte offenbar in jenem Zeitpunkt gegen ihn nichts Unvorteilhaftes vorgebracht werden. Es ist gar nicht so leicht, einem Elternteil, der die elterliche Gewalt über sein Kind besitzt, das Kind vorzuenthalten. Gewiss gibt Art. 284 ZGB den Behörden das Recht, einzuschreiten, auch ohne dass die elterliche Gewalt entzogen werden muss. Aber der Tatbestand der dauernden Gefährdung oder der Verwahrlosung muss erfüllt sein. Das ist ein Kompetenzentscheid, darüber, wann dies der Fall ist, gehen die Ansichten oft sehr auseinander. Allgemein bin ich der Ansicht, dass der Scheidungsrichter einen Fehler macht. Man sollte in all jenen Fällen, da Vater und Mutter in grossem Streit, unter lautem Getöse ihre Ehe lösen und es klar auf der Hand liegt, dass es zu Streitereien um die Kinder kommen wird, mindestens für die ersten zwei Jahre die Kinder unter Vormundschaft stellen. Bis dahin haben sich dann die Gemüter etwas beruhigt, und man kann neu prüfen, welcher Elternteil der elterlichen Gewalt würdig ist. Diese Ansicht hat mir übrigens kürzlich auch ein namhafter Psychiater kundgetan, der sehr viel in solche Probleme hineinsieht.

Es ist Dir, wie Du schreibst, unverständlich, dass Ruth, die doch ein nettes und alles andere als schwieriges Kind sei, durch das Jugendamt in ein Erziehungsheim verbracht worden ist. «Warum hat man Ruth nicht in eine freundliche, kinderliebende Familie auf dem Land

gebracht? Was man im Erziehungsheim an Kostgeld bezahlen muss, das hätte man ebensogut einer Familie geben können, und die hätte für Ruth sicher recht gesorgt», erzählst Du mir. Ob Du Dir die Antwort nicht schon selber gegeben hast? Du schilderst mir Deinen Nachbarn, den Vater von Ruth, als einen Alkoholiker, der als bösartiger und jähzorniger Mann bekannt sei, sooft er ein Glas zuviel zu sich genommen habe. Meinst Du nicht, in dieser Tatsache liege die Antwort auf Deine Frage? Haben nicht die Organe des Jugendamtes sich sagen müssen, dass Ruth, die ohne Zweifel einen Schock erlitten hat, für längere Zeit von Vater und Stiefmutter unbehelligt bleiben muss, um zur Ruhe kommen zu können? Dies aber ist dann, wenn das Kind in einer Pflegefamilie weilt, viel schwieriger zu handhaben als im Erziehungsheim. In der Pflegefamilie hat der Vater viel leichter jederzeit Zutritt und Möglichkeiten, mit Ruth in Verbindung zu kommen, als dies im Erziehungsheim, besonders wenn eine Heimschule geführt wird, der Fall ist. Mir scheint die Lösung, die getroffen wurde, durchaus richtig. Sicher liegt sie im Interesse des Kindes. Wir dürfen heute, auch wenn da und dort immer wieder Fehler vorkommen, volles Vertrauen in die Organe der Jugendfürsorge haben. Sie wissen sehr gut zu unterscheiden, wann ein Kind in ein Heim und wann es in einer Pflegefamilie untergebracht werden kann. Es liegt nun an Euch, das heisst der guten Nachbarschaft, Ruth spüren zu lassen, dass sie nicht vergessen wird.

Begreiflicherweise möchtest Du auch wissen, ob der Unhold, der den Namen Vater nicht mehr verdiene, seiner gerechten Strafe zugeführt werde? Nun, da die Polizei einschreiten musste, gehen die entsprechenden Rapporte an das Statthalteramt. Sicher wird eine Untersuchung geführt, und es ist damit zu rechnen, dass beim zuständigen Gericht Klage erhoben wird. Das Resultat kann sehr unangenehm aussehen für den Vater, sieht das Gesetz doch Gefängnisstrafen vor. Ebenso wichtig scheint mir, dass im Zusammenhang damit dem Vater die elterliche Gewalt über Ruth entzogen und das Kind unter Vormundschaft gestellt wird. Das hat zur Folge, dass inskünftig ein Vormund darüber zu bestimmen hat, wo und bei wem das Kind untergebracht werden soll. Er kann und soll völlig frei und unabhängig handeln, sich lediglich nur vom Interesse des Kindes leiten lassen. Das ist im Falle von Ruth notwendig. Du siehst, so ein Erlebnis bringt mancherlei Probleme. Es ist gut, wenn in Ruhe überlegt und gehandelt wird. Das soll nicht heissen, dass wir nicht alle innerlich ergriffen sein müssen, wenn solches vor unseren Augen geschieht. Noch einmal: ich freue mich über Deinen «schwungvollen» Brief, der Deinem wachen, mitfühlenden Herzen entspringt.

Lass wieder von Dir hören, und sei herzlich gegrüsst von  
Deinem Götti.

---

*Ein unglücklicher Haushalt ist eine schlechte Kinderstube.*  
Bernhard Shaw